

Az.: 1 D 683/99



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Urteil

In dem Normenkontrollverfahren

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel, den Richter am Verwaltungsgericht Meng und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und Kober

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 2000

für Recht erkannt:

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 403 (Dresden-Pappritz Nr. 1, „Freundschaftsring“) der Antragsgegnerin vom 23. März 1998 (Dresdner Amtsblatt 1999 S. 23) wird für nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Antragsteller ist (inzwischen) Eigentümer der Grundstücke Gemarkung , (Flurstück Nr. , Größe ca. 1.833 m²) und (Flurstück , Größe ca. 483 m²). Das Flurstück ist mit einem Einfamilienhaus sowie einer Doppelgarage bebaut und im nordöstlichen Teil mit Wald bestanden. Das Flurstück ist unbebaut.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Antragsgegnerin, deren klarstellender Teil das Flurstück durchschneidet. Die Abrundungssatzung bezieht Teile der Flurstücke und in den Innenbereich ein. Dabei liegen die einbezogenen Flächen den Flurstücken und gegenüber.

In § 2 der Satzung heißt es:

„Textliche Festsetzungen:

(1) Für die „abgerundeten Flurstücke“ ist nur Wohnungsbau zugelassen.

(2) Für die „abgerundeten Flurstücke“ sind folgende Festsetzungen einzuhalten:

1. Es sind ausschließlich Wohngebäude in einreihiger Bebauung zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:

- GRZ kleiner gleich 0,3
- GFZ kleiner gleich 0,6
- Anzahl der zulässigen Vollgeschosse kleiner gleich 2, einschl. Dachgeschoss
- Max. zulässige Firsthöhe bei I + D kleiner gleich 8,5 m über mittlerem gewachsenem Boden
- Satteldach mit 38 - 45° Dachneigung
- Anzahl der WE je Baukörper kleiner gleich 2
- erforderliche Stellplätze bei Einfamilienhäusern = 2,0 pro WE, bei 2 WE im Einfamilienhaus = 3 Stellplätze
- Farbgestaltung und Materialauswahl für Fassadengestaltung und Dacheindeckung müssen sich in die Umgebung einfügen und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuklären.

(3) Bis 600 m² Grundstücksfläche sind mind. zwei hochstämmige einheimische Laubgehölze oder wahlweise zwei hochstämmige Obstgehölze anzupflanzen.“

In § 1 Abs. 2 der Satzung wird auf einen beigegefügt Plan in der Fassung vom 13.3.1998 Bezug genommen, der Bestandteil der Satzung ist. Diese Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 2000 erstellt. Die sogenannte Klarstellungslinie verläuft im Bereich der Flurstücke und nicht entlang von Flurstücksgrenzen und weist eine Strichstärke von etwa 0,8 mm auf.

Die Gemeinde Schönfeld-Weißig hatte ursprünglich beabsichtigt, eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Weise zu erlassen, dass die Abrundung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks reichen sollte. Zu einem entsprechenden Entwurf hörte sie mit Schreiben vom 27.8.1996 betroffene Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 5 BauGB a.F. an, darunter auch den Antragsteller. Der Antragsteller - der dieses Schreiben nicht erhalten haben will - äußerte sich mit Schreiben vom 5.9.1996 sowie vom 26.6.1996. Er machte städtebauliche Bedenken sowie Bedenken aus Gründen des Naturschutzes geltend.

Mit Schreiben vom 4.11.1996 wies das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz darauf hin, dass gegen die Satzung im Hinblick auf den Naturschutz bei Einhaltung folgender Bedingungen keine Bedenken bestünden: Auf dem Flurstück befänden sich mehrere hochstämmige Obstbäume, die als Biotop gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 6 SächsNatSchG besonders geschützt seien. Aus diesem Grund seien die innerhalb der Satzungsfläche stehenden Obstbäume zu erhalten. Nach Norden grenze die Satzungsfläche an das Landschaftsschutz-

gebiet „ „. Aus natur-
 schutzfachlicher Sicht sollte daher die Baulinie bzw. Baugrenze einen ausreichenden Abstand
 zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes aufweisen. Auch das Staatliche Umweltfachamt
 Radebeul wies mit Schreiben vom 1.10.1996 darauf hin, dass aus Gründen des Naturschutzes
 und der Landschaftspflege gegen die Satzung dann keine Bedenken bestünden, wenn die
 innerhalb der Satzungsfläche stehenden Obstbäume zu erhalten seien. Auf dem Flurstück
 befänden sich mehrere hochstämmige Obstbäume, die als Biotop gemäß § 26 Abs. 6
 SächsNatschG besonders geschützt seien. Auch müsse die Satzungsfläche von dem Land-
 schaftsschutzgebiet „ „ einen ausreichenden Abstand auf-
 weisen.

Mit mehreren Schreiben wandte sich der Eigentümer der Flurstücke und an die Ge-
 meinde Schönfeld-Weißig und machte geltend, er benötige ein Baugrundstück, um für sich
 und seine Frau einen Altersruhesitz zu bauen. Das weitere Baugrundstück solle dazu dienen,
 das für dieses Bauvorhaben notwendige Kapital aufzubringen.

Am 23.4.1997 fasste die Gemeinde erstmals einen Satzungsbeschluss. In dem dazugehörigen
 Abwägungsprotokoll hieß es im Hinblick auf den Naturschutz „Grundsätzliche Bedenken
 naturschutzrechtlicher Belange werden berücksichtigt“ und „Naturschutzrechtliche Probleme
 werden eingehalten“.

Durch Bescheid vom 1.7.1997 versagte das Regierungspräsidium Dresden die Genehmigung
 der Satzung. Das wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Abrundungsfläche unmit-
 telbar an Wald und an das Landschaftsschutzgebiet „ „ angrenze.
 Die zuständige Forstbehörde sei am Verfahren nicht beteiligt worden. Im Satzungsgebiet
 befinde sich außerdem eine Streuobstwiese, die als natürlicher Puffer zwischen der
 vorhandenen Bebauung und dem Landschaftsschutzgebiet wirke. Trotz der Forderung zum
 Erhalt des Biotops sei diese Fläche ausweislich der Plankarte in die Abrundung mit
 einbezogen worden. Mit Schreiben vom 31.7.1997 legte die Gemeinde Schönfeld-Weißig
 gegen den Versagungsbescheid Widerspruch ein. Zur Begründung hieß es hinsichtlich der
 Frage der Streuobstwiese, der Gemeinderat sei davon ausgegangen, dass sich die Bebauung
 zwischen den vorhandenen Obstbäumen einzufügen habe. Eine nachrichtliche Übertragung
 einer etwaigen Fläche in die Plankarte sei weder vom Staatlichen Umweltfachamt noch von

der unteren Naturschutzbehörde gefordert worden. In der Folgezeit legte die Gemeinde Schönfeld-Weißig Stellungnahmen des Sächsischen Forstamtes Dresden vom 9.9.1997 und vom 11.11.1997 vor, in denen sich das Forstamt schließlich mit einem reduzierten Geltungsbereich - wie in der Folgezeit beschlossen - einverstanden erklärte. Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz teilte mit Schreiben vom 3.9.1997 mit, dass aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken bestünden. Mit Schreiben vom 13.3.1998 stellte das Regierungspräsidium die Genehmigung einer entsprechend den Forderungen des Forstamtes geänderten Satzung in Aussicht.

Unter dem 23.3.1998 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld-Weißig einen als „Ergänzungsbeschluss“ bezeichneten Beschluss. Darin heißt es, auf Empfehlung des Regierungspräsidiums seien nochmals Träger öffentlicher Belange angehört worden. Der Gemeinderat bestätige das Abwägungsprotokoll vom 13.3.1998 als Ergänzung des Abwägungsprotokolls vom 7.4.1997. Unter demselben Datum wurde ein als Beitrittsbeschluss bezeichneter Beschluss gefasst, in dem es u.a. heißt, berücksichtigt würden die Anregungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde und des Sächsischen Forstamtes Dresden. Die Ergänzung zum Abwägungsprotokoll vom 13.3.1998 enthält für das Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz/Naturschutz unter der Rubrik „Hinweise, Anregungen und Bedenken“ Folgendes: „keine Bedenken bei Einhaltung folgender Bedingungen: die innerhalb der Abrundung des Fl. befindlichen Obstbäume sind zu erhalten, die Baugrenze sollte ausreichenden Abstand zum LSG aufweisen“ und unter der Rubrik „Behandlung im Gemeinderat“: „Empfehlung wird berücksichtigt“. Bei den entsprechenden Hinweisen des Staatlichen Umwelfachamtes Radebeul heißt es „Naturschutzrechtliche Probleme werden eingehalten“.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Forstamtes heißt es ebenfalls, die Hinweise würden berücksichtigt. Die vom Forstamt vorgeschlagene Innenbereichsabgrenzung werde übernommen und der Geltungsbereich der Abrundungssatzung reduziert.

Sodann wurde die Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der geänderten Fassung vom 13.3.1998 als Satzung beschlossen. Sie wurde durch Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 18.6.1998 genehmigt und nach der vertraglichen Eingemeindung der Gemeinde Schönfeld-Weißig in die Landeshauptstadt Dresden im Dresdner Amtsblatt vom 28.5.1999 (S. 23) veröffentlicht.

Bereits unter dem 9.11.1998 erteilte der Landkreis Sächsische Schweiz dem Eigentümer der Flurstücke und eine Baugenehmigung für die Errichtung von drei Einfamilienhäusern. Im Baugenehmigungsverfahren war von der Erhaltung einer Streuobstwiese nicht die Rede.

Der Antragsteller hat am 22.10.1999 die vorliegende Normenkontrollklage erhoben.

Er trägt vor, die Grenzziehung der Klarstellungssatzung habe zur Folge, dass die auf seinem Grundstück vorhandenen Garagen nunmehr im Außenbereich gelegen seien. Bei der Satzungsaufstellung habe die Gemeinde Schönfeld-Weißig die wahren Gegebenheiten vor Ort nicht berücksichtigt und die vorhandene Bebauung sowohl auf seinem Grundstück als auch auf den Nachbargrundstücken unzutreffend eingezeichnet.

Die Abrundungssatzung führe dazu, dass die vorhandene Streuobstwiese zerstört werden könne. Auch führe die Bebauung zu einer gesteigerten Immissionsbelastung durch Bau- und Alltagslärm für sein Grundstück. Die freie Aussicht in den und auf den Wald werde durch diese Bebauung massiv beeinträchtigt.

Der Antragsteller macht geltend, er sei hinsichtlich der Klarstellungssatzung nicht angehört worden. Die Abwägung sei fehlerhaft, weil ein dringender Wohnbedarf nicht bestanden habe. Es sei kein öffentliches Interesse ersichtlich, das den Erlass der beschlossenen Abrundungssatzung rechtfertigen könne.

Die Streuobstwiese erfülle eine wesentliche Funktion für den Erhalt des Naturhaushaltes. Werde das bisher ausschließlich dem Umweltschutz dienende Grundstück in den Innenbereich einbezogen, so bestehe für die Bürger, die - wie der Antragsteller - im Grenzbereich wohnten, die Gefahr einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung durch Immissionen. Er habe aber einen aus den §§ 41, 42 BImSchG und der 16. BImSchV ableitbaren Anspruch darauf, in größtmöglichen Umfang von der Erhöhung jeglicher Immissionen verschont zu bleiben. Eine dementsprechende Abwägung sei von der Gemeinde nicht erfolgt.

Die Satzung sei auch mit § 8a BNatSchG unvereinbar.

Der Antragsteller beantragt,

die Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 403 (Dresden-Pappritz Nr. 1, „Freundschaftsring“) der Antragsgegnerin vom 23. März 1998 (Dresdner Amtsblatt 1999 S. 23) für nichtig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Normenkontrollantrag zurückzuweisen.

Sie meint, dass dem Antragsteller bereits das Rechtsschutzbedürfnis fehlt und hält die Satzung im Übrigen für formell und materiell rechtmäßig.

Dem Gericht haben die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin, der Genehmigungsvorgang des Regierungspräsidiums sowie die Bauakten des Grundstücks des Antragstellers und der Flurstücke und vorgelegen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf deren Inhalt und den Inhalt der Gerichtsakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Der Antragsteller ist im Hinblick auf den klarstellenden Teil der Satzung antragsbefugt. Denn er ist Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Flurstücks, das durch die Klarstellungssatzung teilweise dem Innen- und teilweise dem Außenbereich zugewiesen wird (vgl. Schmaltz, in: Schrödter, BauGB, § 34 RdNr. 79 und 62; Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 33 RdNr. 60). Dem steht nicht entgegen, dass die Klarstellungssatzung nach allgemeiner Meinung nur deklaratorisch ist. Denn sie bindet öffentliche Planungsträger und sonstige öffentliche Stellen, insbesondere die

Baugenehmigungsbehörde (vgl. Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 6. Aufl., § 34 RdNr. 64 a.E.).

Es kann offen bleiben, ob der Antragsteller bei einer isolierten Betrachtung im Hinblick auf die Abrundungssatzung antragsbefugt wäre, obwohl er auf die Grenzlage seines Grundstücks zum Außenbereich nicht vertrauen durfte, der Fortbestand der Aussicht in die freie Landschaft grundsätzlich nicht schutzwürdig ist und die für sein Grundstück zu erwartende Belastung durch Verkehrslärm als äußerst geringfügig anzusehen ist. Das spielt für die Frage der Antragsbefugnis im Ergebnis deshalb keine Rolle, weil eine Abrundungssatzung nach § 34 a.F., der hier entgegen der Auffassung des Antragstellers gemäß § 233 BauGB n.F. Anwendung findet (Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 7. Aufl., § 233 RdNr. 2), eine Abrundungssatzung nur zusammen mit einer Klarstellungssatzung erlassen werden konnte (Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 5. Aufl., § 34 RdNr. 78 und 81a). Angesichts dieser untrennbaren Einheit zwischen Klarstellungs- und Abrundungssatzung reicht es aus, wenn der Antragsteller im Hinblick auf die Abrundungssatzung als antragsbefugt anzusehen ist. Die Nichtigkeit der Klarstellungssatzung zieht diejenige der Abrundungssatzung automatisch nach sich.

II.

Der Normenkontrollantrag ist begründet, denn die angefochtene Satzung verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht. Diese Verstöße führen jedenfalls in ihrem Zusammenwirken zur Nichtigkeit der Satzung.

Die Klarstellungssatzung verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Denn sie lässt nicht hinreichend deutlich erkennen, wo genau die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft. Der Geltungsbereich der Satzung schneidet das Flurstück des Antragstellers an mehreren Stellen, ohne dass die Planzeichnung genauen Aufschluss über den Verlauf dieser Grenze gibt. Die den Geltungsbereich regelnde Planzeichnung hat nur einen Maßstab von 1 : 2000 mit einer Grenzlinie von über einem halben Millimeter (also über einem Meter in der Örtlichkeit) Stärke. Das fällt am nördlichen Teil des Flurstücks – deshalb besonders ins Gewicht, weil die

Flurstücksgrenze dort mehrmals verspringt. An der östlichen Grenze des Flurstücks mit der alten Nummer ist vollkommen unklar, ob die Grenze des Innenbereichs auf der Flurstücksgrenze oder östlich davon verlaufen soll. Besondere Zweifel wirft der Grenzverlauf östlich des vom Flurstück gebildeten Dreiecks auf. Diese Zweifel am Grenzverlauf werden besonders deutlich, wenn man die unterschiedlichen, von den Beteiligten vorgelegten Karten in einem größeren Maßstab betrachtet. Eine präzise Grenzziehung - die die Planzeichnung nicht hergibt - ist in den fraglichen Bereichen vor allem deshalb unerlässlich, weil sich dort - worauf der Antragsteller zur Recht hinweist - dessen Doppelgarage und dessen Wohnhaus befinden.

Die Abrundungssatzung teilt nach dem zur Zulässigkeit Dargelegten das Schicksal der Klarstellungssatzung. Sie verstößt darüber hinaus aber auch ihrerseits in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht.

Zunächst findet § 2 der textlichen Festsetzungen in § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB keine Ermächtigungsgrundlage. Denn nach dieser Vorschrift können in der Abrundungssatzung *einzelne* Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB getroffen werden. Dagegen erlaubt es die Vorschrift nicht, Regelungen in einer Dichte vorzunehmen, die derjenigen eines Bebauungsplanes entspricht, denn die Planungspflicht der Gemeinden aus § 1 Abs. 3 BauGB darf durch eine weite Auslegung von § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB nicht leerlaufen (Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 5. Aufl., § 34 RdNr. 84; Schlichter/Hofherr, in: Berliner Kommentar zum BauGB, § 34 RdNr. 94). Die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin hat indes Regelungen getroffen, die die Dichte eines (qualifizierten) Bebauungsplanes erreichen. Das ergibt sich ohne weiteres bereits aus der Fülle der in § 2 der Satzung getroffenen Festsetzungen.

Die Festsetzungen im § 2 der Satzung sind damit insgesamt bereits wegen ihrer von § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB nicht gedeckten Regelungsdichte nichtig. Davon abgesehen erweisen sich einzelne Festsetzungen noch aus anderen Gründen als rechtswidrig.

So ist § 2 Abs. 2 Nr. 1 nicht hinreichend bestimmt. Denn es ist vollkommen unklar, was mit „einreihiger Bebauung“ gemeint ist. Überdies bietet die BauNVO für eine Festsetzung „einreihige Bebauung“ keine Ermächtigungsgrundlage.

Letzteres gilt auch für die Festsetzung „I + D“ bzw. „Anzahl der zulässigen Vollgeschosse kleiner gleich 2 einschließlich Dachgeschoss“. Für die Festsetzung, dass höchstens zwei Vollgeschosse zulässig sind und dass das 2. Vollgeschoss im Dachraum liegen muss, bietet § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO keine Ermächtigungsgrundlage (vgl. bereits das Urteil des Senats vom 9.12.1999 - 1 S 100/98 -; BVerwG, Beschl. v. 5.7.1991, Buchholz 406.12, § 16 Nr. 1; Beschl. v. 25.2.1997, NVwZ 1997, 896 [897]; OVG NW, Beschl. v. 30.7.1992, NVwZ-RR 1993, 127 und Urt. v. 17.1.1994 - 11 A 2396/99 -; OVG Saarland, Urt. v. 25.11.1997, BRS 59 Nr. 18). Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der entsprechenden Festsetzung um eine örtliche Bauvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, § 83 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, finden sich nicht. Denn baugestalterische Absichten der Antragsgegnerin kommen nicht zum Ausdruck.

Soweit bei den textlichen Festsetzungen eine bestimmte Anzahl von Parkplätzen bestimmt ist, findet sich dafür weder in § 83 SächsBO noch in § 9 BauGB oder in der BauNVO eine Ermächtigungsgrundlage.

Soweit eine bestimmte Firsthöhe über mittlerem gewachsenen Boden festgesetzt ist, ist diese Festsetzung zu unbestimmt. Schon die Bezugnahme auf die natürliche Geländeoberfläche ist in aller Regel bedenklich (vgl. König, BauNVO, § 18 RdNr. 3 und 4 a.E.). Im vorliegenden Fall ist aber zusätzlich unverständlich, was mit mittlerem Boden gemeint sein soll.

Zu unbestimmt ist weiter die Festsetzung in § 2 Abs. 3. Grundsätzlich lässt sich ein Pflanzgebot auf § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB stützen. Völlig unklar ist aber, was mit der Formulierung „bis 600 m²“ gemeint ist.

Die Abrundungssatzung ist schließlich deshalb rechtswidrig, weil die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin das Vorliegen der Streuobstwiese, bei der es sich um ein nach § 26 SächsNatSchG besonders geschütztes Biotop handelt, in ihre Abwägung nicht eingestellt hat. Dabei mag offen bleiben, ob § 26 SächsNatSchG eine gesetzliche Planungsschranke darstellt (so wohl neuerdings BVerwG, Urt. v. 21.10.1999, BVerwGE 109, 371; VGH Bad.-Württ., Urt.v. 13.6.1997, NuR 1998, 146). Jedenfalls ist ein nach § 214 Abs. 3 BauGB erheblicher Abwägungsmangel festzustellen, weil die Gemeinde Schönfeld-Weißig den besonderen Schutz dieser Streuobstwiese bei ihrer Planung in keiner Weise berücksichtigt und das daraus

folgende Problem in vollem Umfang auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert hat. Im Abwägungsprotokoll ist unzutreffenderweise vermerkt, dass den entsprechenden Belangen Rechnung getragen werde, während - ganz im Gegenteil - die Abrundungssatzung die Bebauung des Biotops gerade erlaubt, ohne dass insoweit irgendwelche Vorkehrungen zum Schutz der Streuobstwiese getroffen werden. Eine solche Vorgehensweise ist mit § 26 SächsNatSchG ebensowenig vereinbar wie mit § 1 Abs. 6 BauGB. Die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf berufen, dass die untere Naturschutzbehörde des Landkreises ihre Einwände bei der nochmaligen Anhörung nicht wiederholt hat. Denn das Vorliegen eines gesetzlich besonders geschützten Biotops, dessen Existenz ihr bekannt ist, muss die Gemeinde auch dann berücksichtigen, wenn dies nicht noch zusätzlich von Trägern öffentlicher Belange gefordert wird (vgl. zu § 26 SächsNatSchG in der Bauleitplanung das Urteil des Senats vom 9.12.1999 - 1 S 100/98 -).

Die festgestellten Mängel führen zur Nichtigkeit der Satzung, denn sie sind derart schwerwiegend und zahlreich, dass ein ergänzendes Verfahren gem. § 215a BauGB i.V.m. § 47 Abs. 5 Satz 4 VwGO nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomburisten im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng

gez.:

Künzler

Kober

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 30.000,- DM festgesetzt.

Die Festsetzung folgt Pkt. 7.7 des sogenannten Streitwertkataloges (SächsVBl. 1996, Beilage zu Heft 4). Dort werden für Normenkontrollen Beträge zwischen 10.000,- und 100.000,- DM vorgesehen. Da die Auswirkungen der Satzung auf die Grundstücke des Antragstellers eher als gering anzusehen sind, hält der Senat eine Festsetzung von 15.000,00 DM je Grundstück - also im unteren Bereich des Rahmens - für angemessen. Diese Beträge sind gem. § 5 ZPO zu addieren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng

gez.:
Künzler

Kober